Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/1/31 2002/02/0130

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.01.2003

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

StVO 1960 §1;

StVO 1960 §84 Abs1;

StVO 1960 §84 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

### Rechtssatz

Der Besch wurde gemäß § 84 Abs 2 StVO 1960 bestraft, wobei ihm als

Tatort der Parkplatz eines Gasthauses angelastet wurde. Bei dem

Gasthausparkplatz, auf dem sich die gegenständliche, auf dem

Container angebrachte Ankündigung befunden hat, handelt es sich

aber um eine Straße mit öffentlichem Verkehr (Hinweis E 2. März

1994, 93/03/0205), weswegen der Tatbestand nicht nach § 84 Abs. 2

StVO 1960, sondern nach § 82 Abs. 1 legcit ("... Benützung von

Straßen ... zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs ...

") zu beurteilen gewesen wäre.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2003:2002020130.X02

Im RIS seit

06.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$